

Die wichtigsten Fragen zu SEPA

Allgemeine Informationen

Wofür steht SEPA?	2
Wen betrifft SEPA?	2
Bis wann wird SEPA eingeführt?.....	2
Welche Länder nehmen an SEPA teil?	2
Wie lautet die gesetzliche Grundlage für SEPA?	2
Was ändert sich durch SEPA?	3
Für welche Währungszahlungen gilt SEPA?	3
Was haben Unternehmen bei der SEPA-Umstellung zu beachten?	3
Was haben Vereine bei der SEPA-Umstellung zu beachten?.....	3

SEPA-Überweisung (SCT), IBAN und BIC

Was ist die IBAN?.....	4
Wie lautet die IBAN für mein Konto bei der Degussa Bank?	4
Was ist der BIC?.....	4
Wie lautet der BIC für die Degussa Bank?.....	4
Welche Übergangsfristen gelten für Kontonummer, IBAN und BIC?.....	5
Was passiert mit meinen bestehenden Daueraufträgen?.....	5
Muss meine Maestro-Karte ausgetauscht werden?	5
Hat SEPA Auswirkungen auf mein Online-Banking?.....	5

SEPA-Lastschrift (SDD)

Was ändert sich bei Lastschriften?	6
Was ist die SEPA-Basislastschrift?.....	6
Welche Widerspruchsfrist gelten bei der SEPA-Basislastschrift	6
Was ist das SEPA-Lastschriftmandat?	6
Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine bestehende Einzugsermächtigung erteilt werden?	7
Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer / Gläubiger-ID?.....	7
Wie lautet die Gläubiger-ID der Degussa Bank?	7
Woher bekomme ich die Gläubiger-Identifikationsnummer / Gläubiger-ID?	7
Was ist die Mandatsreferenz?	7
Was ist unter Vorabankündigung bzw. Pre-Notification zu verstehen?.....	7
Haben Sie noch Fragen?	7

Allgemeine Informationen

Wofür steht SEPA?

SEPA ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung ‚**Single Euro Payments Area**‘ und beschreibt die gesetzliche Grundlage zur Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums. Innerhalb dieses Zahlungsverkehrsraums sollen zukünftig alle bargeldlosen Zahlungen (Überweisungen und Lastschriften) in der Währung Euro wie inländische Zahlungen behandelt werden. Es gibt also keinen Unterschied mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen.

Wen betrifft SEPA?

Mit SEPA werden in Deutschland neue, europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) eingeführt. SEPA betrifft somit jeden, der in Deutschland ein Konto für die Abwicklung von Zahlungsverkehr besitzt und verwendet: Privatkunden (Verbraucher) sowie Unternehmen, Stiftungen, Vereine etc. (Nicht-Verbraucher).

Bis wann wird SEPA eingeführt?

SEPA wird verpflichtend zum **1. Februar 2014** eingeführt. Ab diesem Datum müssen Überweisungen und Lastschriften nach den SEPA-Verfahren durchgeführt werden. Banken und Sparkassen dürfen noch zwei Jahre länger (bis 1. Februar 2016) von Verbraucherinnen und Verbrauchern Zahlungsaufträge mit der Angabe der Kontonummer und Bankleitzahl entgegennehmen.

Welche Länder nehmen an SEPA teil?

Insgesamt nehmen 33 Staaten in Europa an SEPA teil:

- 18 Euro-Länder innerhalb der Europäischen Union (EU): Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern. Zudem wird zum 1. Januar 2014 mit Lettland das 18. EU-Land den Euro als offizielle Währung übernehmen.
- 10 Länder mit derzeit eigenen Währungen innerhalb der Europäischen Union (EU): Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich von Großbritannien.
- 5 Länder des erweiterten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Island, Norwegen, Lichtenstein, Schweiz und Monaco.

Wie lautet die gesetzliche Grundlage für SEPA?

Bereits mit der Lissabon-Agenda legte die Europäische Union im Jahr 2000 den Grundstein für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes für bargeldlosen Zahlungsverkehr. SEPA bildet damit auch eine logische Schlussfolgerung der Euro-Einführung.

Mit der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom März 2012 wurden die endgültigen technischen Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro festgelegt, die von den Zahlungsdienstleistern ab dem 1. Februar 2014 verpflichtend einzuhalten sind.

Was ändert sich durch SEPA?

SEPA betrifft insbesondere die Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften in Deutschland und im zukünftig einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Folgende wesentliche Änderungen sind mit Einführung der SEPA-Verordnung spätestens ab dem 1. Februar 2014 für alle Zahlungsdienstleister (insbes. Banken) und Nicht-Verbraucher (insbes. Unternehmen und Vereine) verpflichtend:

- bei Lastschriften und Überweisungen:
 - Angabe der Kontoverbindung per IBAN statt Kontonummer und Bankleitzahl
 - Einführung des BIC als neue internationale Bankleitzahl
- zusätzlich bei der Lastschriftabwicklung:
 - Legitimierung des Lastschrifteinzugs per formalisiertem (schriftlichem) Mandat
 - Einführung einer Gläubiger-Identifikationsnummer und einer Mandatsreferenz
 - Einführung einer „Vorabankündigung“ („Pre-Notification“)

Für welche Währungszahlungen gilt SEPA?

SEPA-Zahlungen können nur in Euro abgewickelt werden. Zahlungen in anderen Währungen werden weiterhin über die jeweiligen nationalen Formate abgewickelt.

Was haben Unternehmen bei der SEPA-Umstellung zu beachten?

Für Unternehmen als Nicht-Verbraucher ist die SEPA-Umstellung spätestens zum 1. Februar 2014 verpflichtend. Insbesondere Unternehmen, die Lastschriften bei ihren Zahlungspflichtigen einziehen (z.B. Rechnungsbeträge), sollten die nachfolgend aufgeführten Änderungen im Lastschriftmandat beachten.

Was haben Vereine bei der SEPA-Umstellung zu beachten?

Für Vereine als Nicht-Verbraucher ist die SEPA-Umstellung spätestens zum 1. Februar 2014 verpflichtend. Insbesondere Vereine, die Lastschriften bei ihren Zahlungspflichtigen einziehen (z.B. Vereinsbeiträge), sollten die nachfolgend aufgeführten Änderungen im Lastschriftmandat beachten. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Vereine.

SEPA-Überweisung (SCT), IBAN und BIC

Was ist die IBAN?

IBAN ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung ‚International Bank Account Number‘ und steht somit für eine internationale Kontonummer für den nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Die IBAN setzt sich aus den vertrauten Daten von Kontonummer und Bankleitzahl zusammen. Neu ist lediglich der einheitliche Ländercode DE für Deutschland sowie die zweistellige Prüfziffer. Mit der Prüfziffer kann die Bank jegliche Schreibfehler erkennen, so dass die Zahlung dann nicht ausgeführt wird. Eine IBAN kann maximal 34 Stellen umfassen.

In Deutschland ist die IBAN generell und einheitlich auf 22 Stellen festgelegt. Länderkennung, Prüfziffer und Bankleitzahl ergeben zusammen bereits 12 Stellen. Weitere zehn Stellen sind für die Kontonummer vorbehalten. Da Kontonummern bei den deutschen Banken häufig weniger als zehn Stellen umfassen, werden die fehlenden Stellen von vorne mit Nullen aufgefüllt.

Wie lautet die IBAN für mein Konto bei der Degussa Bank?

In Deutschland ist die IBAN generell und einheitlich auf 22 Stellen festgelegt. Länderkennung, Prüfziffer und Bankleitzahl ergeben zusammen bereits 12 Stellen. Weitere zehn Stellen sind für die Kontonummer vorbehalten. Da Kontonummern bei der Degussa Bank regelmäßig weniger als zehn Stellen umfassen, werden die fehlenden Stellen von vorne mit Nullen aufgefüllt.

So setzt sich die IBAN für Ihr Konto bei der Degussa Bank zusammen:

Länderkennung	Prüfziffer	Bankleitzahl	Kontonummer
<i>(zweistellig)</i>	<i>(zweistellig)</i>	<i>(achtstellig)</i>	<i>(zehnstellig)</i>
DE	01	50010700	000000112233

DE 01 50010700 0000 11 2233

Die entsprechende IBAN und der BIC zu Ihrem Konto sind auf jedem Kontoauszug hinterlegt. Nach der SEPA-Umstellung finden Sie IBAN und BIC auch in Ihrem Internet Banking.

Was ist der BIC?

BIC ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung ‚Bank Identifier Code‘ und steht für eine international gültige Bankleitzahl. Der BIC besteht aus acht oder elf alphanumerischen Zeichen, bestehend aus einem vierstelligen Bankcode, einem zweistelligen Ländercode, einer zweistelligen Kennung für den Ort sowie einer (optionalen) dreistelligen Kennzeichnung der Bankfiliale (in der Degussa Bank nicht vorhanden).

Bitte beachten Sie dabei: Die Verwendung der BIC entfällt für inländische Überweisungen mit der IBAN ab dem 1. Februar 2014 und für grenzüberschreitende EU-Überweisungen ab Februar 2016

Wie lautet der BIC für die Degussa Bank?

Der BIC (Bank Identifier Code) umfasst acht oder elf alphanumerischen Zeichen, bestehend aus einem vierstelligen Bankcode, einem zweistelligen Ländercode, einer zweistelligen Kennung für den Ort sowie einer (optionalen) dreistelligen Kennzeichnung der Bankfiliale (in der Degussa Bank nicht vorhanden). Der BIC für die Degussa Bank lautet daher im Regelfall **DEGUDEFF** bzw. **DEGUDEFFXXX**.

So setzt sich der BIC für Ihr Konto bei der Degussa Bank zusammen:

Bankkennziffer	Länderkennziffer	Ortskennziffer	Filialkennziffer
<i>(vierstellig)</i>	<i>(zweistellig)</i>	<i>(zweistellig)</i>	<i>(dreistellig)</i>
DEGU	DE	FF	XXX

DEGUDEFF (achtstellig) bzw. **DEGUDEFFXXX** (elfstellig)

Bitte beachten Sie dabei: Die Verwendung der BIC entfällt für inländische Überweisungen mit der IBAN ab dem 1. Februar 2014 und für grenzüberschreitende EU-Überweisungen ab Februar 2016

Die entsprechende IBAN und der BIC zu Ihrem Konto sind auf jedem Kontoauszug hinterlegt. Nach der SEPA-Umstellung finden Sie IBAN und BIC auch in Ihrem Internet Banking.

Welche Übergangsfristen gelten für Kontonummer, IBAN und BIC?

Für die **Kontonummer** gilt folgende Übergangsfrist ab dem 1. Februar 2014: Inländische Zahlungen von Privatkunden (Verbrauchern) können noch bis zum 31. Januar 2016 mit der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl veranlasst werden. Die Degussa Bank übernimmt bis dahin kostenlos die Umrechnung in IBAN und BIC. Für Nicht-Verbraucher gilt hingegen schon ab dem 1. Februar 2014 die verpflichtende Verwendung der IBAN (und ggf. des BIC) bei der Einreichung von Überweisungen und Lastschriften.

Hinsichtlich **IBAN** und **BIC** gilt: Bis zum 1. Februar 2014 muss die Umstellung der nationalen Zahlungssysteme auf IBAN für die Überweisungen und Lastschriften vollzogen sein. Jedoch entfällt die Verwendung der BIC für inländische Überweisungen mit der IBAN ab dem 1. Februar 2014 („IBAN only“) und für grenzüberschreitende EU-Überweisungen mit der IBAN ab dem 1. Februar 2016.

Was passiert mit meinen bestehenden Daueraufträgen?

Ihre bereits bestehenden Daueraufträge werden automatisch und kostenlos auf die SEPA-Nutzung umgestellt. Die vorgegebenen Kontonummern und Bankleitzahlen des Zahlungsempfängers werden dabei automatisch in die notwendige IBAN (und ggf. BIC) umgewandelt. Spätestens ab dem 1. Februar 2014 können Sie neue Daueraufträge jedoch ausschließlich nur noch mit der IBAN (und ggf. der BIC) des Zahlungsempfängers bei der Degussa Bank in Auftrag geben.

Muss meine Maestro-Karte ausgetauscht werden?

Nein, Ihre bestehende Maestro-Karte wird nicht wegen SEPA ausgetauscht. Bereits seit Ende 2012 wird auf den neu herausgegebenen Maestro-Karten die IBAN angedruckt. Mit dem regulären Austausch der Karten im Jahr 2014 werden alle neuen Karten ebenfalls mit der IBAN herausgegeben.

Kartenzahlungen sind zudem von SEPA nicht betroffen.

Hat SEPA Auswirkungen auf mein Online-Banking?

Die Degussa Bank wird rechtzeitig und automatisch zum 1. Februar 2014 ihr Online-Banking auf die SEPA-Nutzung umstellen. Mit der Umstellung werden Ihre Konten bei der Degussa Bank sowohl mit der Kontonummer als auch mit der IBAN ausgewiesen. Bis zum 31. Januar 2016 können Sie auch noch Überweisungen mit der Kontonummer und der Bankleitzahl als Empfänger-Angaben bei uns abgeben. Wir übernehmen dann automatisch die Umrechnung in die IBAN für Sie.

Sofern Sie Überweisungsvorlagen im Internet Banking hinterlegt haben, werden wir diese zu gegebener Zeit automatisch in das notwendige SEPA-Format übertragen.

SEPA-Lastschrift (SDD)

Was ändert sich bei Lastschriften?

Die beiden aktuell noch bestehenden Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung und Abbuchungsauftrag werden durch das SEPA-Basislastschriftverfahren (SEPA CORE bzw. COR1) und das SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA B2B) abgelöst.

Das Lastschriftverfahren auf Basis der Einzugsermächtigung ist ein in Deutschland weit verbreitetes Zahlungsinstrument. Der Schuldner ermächtigt dabei den Gläubiger, einen vordefinierten Geldbetrag von seinem Konto einzuziehen. Im Rahmen der SEPA-Umstellung geht dieses Verfahren auf das so genannte SEPA-Basislastschriftverfahren über.

Für bereits erteilte Einzugsermächtigungen müssen keine neuen SEPA-Lastschriftmandate eingeholt werden. Die Degussa Bank hat – wie die gesamte deutsche Kreditwirtschaft – im Juli 2012 ihre Kundenbedingungen (AGB und Lastschriftbedingungen) angepasst und so die Voraussetzung geschaffen, dass bereits erteilte Einzugsermächtigungen vom Zahlungsempfänger als Lastschriftmandat im SEPA-Basislastschriftverfahren weitergenutzt werden können.

Das Lastschriftverfahren auf Basis des Abbuchungsauftrags wird mit SEPA nicht mehr fortgesetzt. Sofern Sie dieses nutzen, ist ein Wechsel in das SEPA-Basislastschriftverfahren oder das SEPA-Firmenlastschriftverfahren erforderlich.

Wichtig: Die Degussa Bank wird ausschließlich das SEPA-Basislastschriftverfahren unterstützen.

Was ist die SEPA-Basislastschrift?

Das Lastschriftverfahren auf Basis der Einzugsermächtigung ist ein in Deutschland weit verbreitetes Zahlungsinstrument. Der Schuldner ermächtigt dabei den Gläubiger, einen vordefinierten Geldbetrag von seinem Konto einzuziehen. Im Rahmen der SEPA-Umstellung geht dieses Verfahren auf das so genannte SEPA-Basislastschriftverfahren über.

Die **SEPA-Basislastschrift** zeichnet sich aus durch:

- Eine Europaweite Nutzung
- Das **SEPA-Lastschriftmandat**, welches für den Einzug erforderlich ist
- Ein exaktes Fälligkeitsdatum für die Kontobelastung
- Ein achtwöchiger Erstattungsanspruch „ohne Angabe von Gründen“ des Zahlungspflichtigen
- Die Verwendung von IBAN und BIC zur Kennzeichnung der Konto- und Bankverbindung
- Die Identifikationsnummer des Lastschreiteinreichers (**Gläubiger-Identifikationsnummer**)
- Die individuelle **Mandatsreferenz** pro Lastschrift
- Die **Vorabankündigung (Pre-Notification)** des Lastschreiteinzugs

Welche Widerspruchsfrist gelten bei der SEPA-Basislastschrift

Bei der SEPA-Basislastschrift gilt seit Juli 2012 eine Widerspruchsfrist von acht Wochen nach der Belastungsbuchung.

Was ist das SEPA-Lastschriftmandat?

Eine wesentliche Änderung ist das SEPA-Lastschriftmandat, mit dem Sie dem Zahlungsempfänger schriftlich die Ermächtigung dazu erteilen, fällige Beiträge von Ihrem Konto per SEPA-Lastschriftverfahren abbuchen zu dürfen.

Der Zahlungsempfänger muss Ihnen dazu folgende Informationen auf dem SEPA-Lastschriftmandat mitteilen:

- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
- Mandatsreferenz (individuell für jedes SEPA-Lastschriftmandat)
- Kennzeichnung, ob das Mandat für regelmäßige Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gilt

Als Zahlungspflichtiger müssen Sie auf dem SEPA-Lastschriftmandat dem Zahlungsempfänger folgende Information mitteilen:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- IBAN und BIC
- Unterschrift und Unterschriftsdatum

Generell gilt das SEPA-Lastschriftmandat unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Wird jedoch binnen 36 Monaten seit dem letztem Einzug keine Folgelastschrift vom Zahlungsempfänger eingereicht, verfällt dieses Lastschriftmandat. Sollen nach Ablauf dieser Frist erneut SEPA-Lastschriften eingezogen werden, muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden.

Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine bestehende Einzugsermächtigung erteilt werden?

Nein. Für bereits erteilte Einzugsermächtigungen müssen keine neuen SEPA-Lastschriftmandate eingeholt werden. Die Degussa Bank hat – wie die gesamte deutsche Kreditwirtschaft – im Juli 2012 ihre Kundenbedingungen (AGB und Lastschriftbedingungen) angepasst und so die Voraussetzung geschaffen, dass bereits erteilte Einzugsermächtigungen vom Zahlungsempfänger als Lastschriftmandat im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren weitergenutzt werden können.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer / Gläubiger-ID?

Die Gläubiger-Identifikationsnummer oder Gläubiger-ID ist ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Degussa Bank lautet: **DE29ZZZ00000017974**.

Für Deutschland übernimmt die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK). Anträge durch die Gläubiger können ausschließlich elektronisch über die Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de erstellt werden.

Wie lautet die Gläubiger-ID der Degussa Bank?

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Degussa Bank lautet: **DE29ZZZ00000017974**.

Woher bekomme ich die Gläubiger-Identifikationsnummer / Gläubiger-ID?

Für Unternehmen und Vereine, die bisher regelmäßig Lastschriften im Rahmen der Einzugsermächtigung einziehen, empfehlen wir eine frühzeitige Beantragung der Gläubiger-ID, damit sie auch über den 1. Februar 2014 SEPA-Basislastschriften einziehen können.

Für Deutschland übernimmt die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK). Anträge durch die Gläubiger können ausschließlich elektronisch über die Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de erstellt werden.

Was ist die Mandatsreferenz?

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (zum Beispiel eine fortlaufende Nummer oder eine Kundennummer), die bei einem Lastschritteinzug stets angegeben werden muss. Diesem Kennzeichen liegt somit die erteilte Einzugsgenehmigung des Zahlungspflichtigen (Mandat) zugrunde und verhilft in Verbindung mit der Gläubiger-ID zur eindeutigen Identifizierung des erteilten Mandats.

Was ist unter Vorabankündigung bzw. Pre-Notification zu verstehen?

Als Vorabankündigung bzw. „Pre-Notification“ ist die Mitteilung (z.B. Rechnung oder Kontoeröffnungsbestätigung) zu verstehen, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabankündigung muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahlungspflichtigen rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahlungspflichtigen keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt werden.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen zu SEPA haben wir auch im Internet auf www.degussa-bank.de/sepa für Sie bereitgestellt. Dort verweisen wir auch auf weitere öffentliche Quellen, z.B. der Deutschen Bundesbank. Oder senden Sie eine E-Mail an sepa@degussa-bank.de. Unsere SEPA-Spezialisten helfen Ihnen gerne weiter.

* * *

Öffentliche Quellen: www.sepadeutschland.de sowie www.bundesbank.de der Deutschen Bundesbank